

Telefon: 233 - 22933  
Telefax: 233 - 21559

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtentwicklungsplanung  
Bereich I/12 Regionales

## **Gesamtfortschreibung des Regionalplans**

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06588**

§ 4 Nr. 9 b) GeschO

Anlagen:

1. Synopse der Gesamtfortschreibung des Regionalplans München (Entwurf vom 10.05.2016) – Entwurf der Ziele und Grundsätze einerseits sowie der im Rahmen der ersten Anhörung von der Landeshauptstadt München angeregten Änderungen andererseits
2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans München (Entwurf vom 10.05.2016) – Begründung zum Entwurf inklusive Anregungen zur Änderung der Landeshauptstadt München im Änderungsmodus
3. Gesamtfortschreibung des Regionalplans München (Entwurf vom 10.05.2016) – Umweltbericht
4. Gesamtfortschreibung des Regionalplans München (Entwurf vom 10.05.2016) – Anhang zu Kapitel B I 1.2 (Landschaftsräume und landschaftliche Vorbehaltsgebiete)
5. Gesamtfortschreibung des Regionalplans München (Entwurf vom 10.05.2016) – Karte 2 Siedlung und Versorgung

### **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.07.2016**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates. Eine Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung war zeitlich nicht möglich, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Vorlage wird direkt in die Vollversammlung des Stadtrates eingebracht, um dem Stadtrat auch ohne die nach § 8 Abs. (1) GeschO vorgesehene Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung dennoch die notwendige Vorbereitung dieser für die regionale Zusammenarbeit der Landeshauptstadt München und die Entwicklung der Region München wesentlichen Beschlussvorlage zu ermöglichen und anschließend die entsprechende Stellungnahme noch im Juli 2016 dem Regionalen Planungsverband zukommen lassen zu können.

#### **1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans – Anlass**

Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region 14 – München hat der Regionale Planungsverband München - RPV die Landeshauptstadt München im Rahmen der ersten Anhörung aufgefordert, bis Ende Juli 2016 eine Stellungnahme abzugeben. Die wesentlichen Herausforderungen auf regionaler Ebene sind die Siedlungsentwicklung, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums und die Bereitstellung bedarfsgerechter und nachhaltiger Mobilitätsangebote. Dies hatten die regionalen Wohnungsbaukonferenzen zuletzt bestätigt. Das Erfordernis gemeinsamen Handelns auf regionaler Ebene wird von

allen Beteiligten als Gebot der Stunde gesehen.

Die Landeshauptstadt vertritt gut die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der Planungsregion 14. Sie möchte deshalb auf dieser Handlungsebene ihren Einfluss verantwortungsvoll wahrnehmen und den Regionalplan als gemeinsames Instrument der Kommunen und Landkreise aktiv mitgestalten. Daher hat sich die Verwaltung intensiv mit dem Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung befasst und bittet den Stadtrat mit dieser Beschlussvorlage um den Auftrag, die entsprechende Stellungnahme fristgerecht bis Ende Juli 2016 abgeben zu können.

### **1.1 Der Regionalplan als Instrument der Landesplanung**

Der Regionalplan ist Kern der Arbeit des Regionalen Planungsverbands München (RPV). Seit 1988 wurde der Regionalplan nicht mehr in seiner Gesamtheit fortgeschrieben. Die einzelnen Kapitel wurden in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Das letzte Verfahren betraf die Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung), B II Siedlungswesen (Änderung und Ergänzungen) und B III Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neu) und trat mit der siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München als 24. Änderung am 01.11.2014 in Kraft.

Der Regionalplan bildet die Planungsebene zwischen dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und den kommunalen Bauleitplänen. Er nimmt damit eine wichtige Vermittlerrolle zwischen den Zielen des Staates zur Landesentwicklung und der kommunalen Bauleitplanung ein. Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche und strukturelle Ordnung und Entwicklung für die Region als verbindliche Rechtsnorm der Raumordnung und Landesplanung fest. Das Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet die Möglichkeit, im Regionalplan nach verbindlichen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) zu unterscheiden (§ 3 ROG). Ziele der Raumordnung sind demnach "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums." Der Regionalplan hat daher besondere Bedeutung für die qualitative Steuerung und Gestaltung der Wachstumsregion München.

### **1.2 Gesamtfortschreibung des Regionalplans München**

Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes – im folgenden RPV genannt – als Träger der Landesplanung in seiner Sitzung vom 08.10.2013 eine Kommission aus der Mitte des Planungsausschusses eingesetzt. Die Kommission umfasst vier Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München und jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise sowie der Gemeinden und Städte der Region. Die Kommission kann Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen und umfasst weiter den Regionsbeauftragten der Regierung von Oberbayern sowie den Geschäftsführer des RPV als Leiter der Kommission. In der 59. Verbandsversammlung des RPV am 03.12.2013 wurde die Kommission bestätigt und der Auftrag erteilt, einen Entwurf der Regionalplanfortschreibung zu erarbeiten.

Die Kommission hat seither in sieben Kommissionssitzungen gemeinsam den nun in die erste Anhörung gebrachten Entwurf des Regionalplans erarbeitet. Dabei setzten sich die

vier Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München aus der Mitte des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung des Münchner Stadtrats sowie Vertreterinnen und Vertretern des Referats für Stadtplanung und Bauordnung als Fachberatung zusammen.

Die Kommission war bestrebt, einen möglichst breiten Konsens über die zukünftige Entwicklung der Region München zu erreichen und auf dieser Grundlage einen Entwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu erarbeiten.

### **1.3 Erstes Anhörverfahren**

Der Planungsausschuss des RPV hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, das Anhörverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Gesamtfortschreibung durchzuführen. Gesetzliche Grundlage dafür ist Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Eine redaktionelle Korrektur der Karte zum Regionalplan wurde vom RPV-Planungsausschuss am 10.03.2016 beschlossen, sodass das Anhörverfahren im März 2016 beginnen konnte. Mit Schreiben vom 17.03.2016 hat der Geschäftsführer des RPV, Herr Breu, die zu beteiligenden Stellen um Stellungnahme zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans bis zum 17.06.2016 gebeten.

Die Landeshauptstadt München hat, wie andere im Anhörverfahren beteiligte Kommunen und Landkreise um Verlängerung der Anhörfrist bis zum 31.07.2016 gebeten, um die Stellungnahmen der Dienststellen in die städtische Stellungnahme einarbeiten zu können und den Stadtrat hierzu zu befassen. Die Verlängerung der Frist wurde vom Geschäftsführer des RPV zugesagt, sodass nach der Befassung des Stadtrates mit dieser Beschlussvorlage und entsprechender Beschlussfassung des Stadtrats, das Referat entsprechend zu beauftragen, die Stellungnahme der Landeshauptstadt München fristgerecht abgegeben werden kann.

## **2. Stellungnahme der Landeshauptstadt München**

Der vorgelegte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung greift die entscheidenden Themenfelder der Region auf und entspricht der in der Kommission unter Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter vereinbarten Fassung. Dabei wird vor allem das für Anfang 2017 geplante Bürgergutachten als Verfahrensinnovation begrüßt, da es die Gesamtfortschreibung des Regionalplans und damit die Themen einer gemeinsamen regionalen Entwicklung einer breiteren Diskussion zuführt.

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt München enthält Anregungen und Forderungen zu folgenden Themen:

- Straffung des Regionalplans, um den Regionalplan nachvollziehbarer und klarer zu machen;
- Streichung einiger zu allgemein gehaltener Grundsätze mit nur geringer Regelungswirkung;
- Aufwertung einiger Grundsätze zu Zielen;
- Streichung einschränkender Formulierungen in den Zielen, um die Zielwirkung nicht zu konterkarieren.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sind die wichtigsten raumordnerischen Ziele des Regionalplans die bedarfsgerechte Schaffung von (bezahlbarem) Wohnraum sowie der dazu erforderlichen Infrastruktur, die polyzentrale Entwicklung der Region sowie die verträgliche Bewältigung der Mobilitätsbedarfe. Das voraussichtlich auch in den nächsten Jahren anhaltende Wachstum der Region München erfordert hierfür klare und zukunftsfähige Rahmensetzungen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die weiteren Referate der Landeshauptstadt München im Rahmen der ersten Anhörung um Stellungnahmen gebeten. Eingegangen sind Stellungnahmen des Baureferats, des Kommunalreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt sowie des Sozialreferats. Alle Beiträge sind in den hier dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegten Vorschlag einer Gesamtstehungnahme der Landeshauptstadt München eingeflossen.

Es wird angeregt, im Entwurf der Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München vom 10.12.2015 folgende Änderungen vorzunehmen:

## **2.1 Redaktionelle Anregungen**

Alle Anregungen zur Ergänzung und Änderung des zur Anhörung vorgelegten Regionalplanentwurfs sind in der Anlage 1 (Synopsis der Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs) sowie in der Anlage 2 (Begründung zum Regionalplanentwurf mit angeregten Änderungen im Änderungsmodus) aufgeführt. Die überwiegend redaktionellen Änderungswünsche werden in dieser Stadtratsvorlage nicht näher erläutert, sondern die wesentlichen inhaltlichen Anregungen näher ausgeführt.

## **2.2 Inhaltliche Anregungen**

### **2.2.1 Präambel sowie Kapitel A I**

Die in der Präambel im dritten Spiegelstrich genannten sowie im Kapitel A I in 14 Grundsätzen und einem Ziel näher hinterlegten großen regionalplanerischen Herausforderungen „Siedlung und Mobilität“, „Demographischer Wandel und soziale Struktur“, „Wettbewerbsfähigkeit“ sowie „Klimawandel und Lebensgrundlagen“ sollten einerseits in der Präambel näher ausgeführt werden. Hierzu wird in Anlage 1 ein Ergänzungsvorschlag ausgeführt. Andererseits sollten zu ihrer Bewältigung in den fachlichen Teilen der Kapitel B I bis B V möglichst verbindliche Ziele und nur im Ausnahmefall lediglich Grundsätze formuliert werden. Hierzu sind ebenfalls Vorschläge in Anlage 1 formuliert. Dann kann das komplette Kapitel A I entfallen, indem einerseits die allgemeinen Inhalte in die Präambel und andererseits die konkreten Festlegungen in die Kapitel B I bis B V aufgenommen werden.  
Erläuterung:

Die genannten großen regionalen Herausforderungen bilden aus Sicht der Kommission die Kernaufgaben, denen sich der Regionalplan durch Regelungen widmen sollte. Dass im Entwurf im Teil A I dann zu diesen Herausforderungen zwar 14 Grundsätze formuliert werden, aber lediglich ein Ziel enthalten ist, erscheint nicht angemessen. Durch die Doppelnennung von Themen zum Beispiel im Kapitel B II unter den zum Teil wortgleichen Überschriften („Siedlung und Mobilität“) sind bereits einige Ziele und Grundsätze zur Bewältigung der Herausforderungen festgelegt. Daher erscheint eine ausführlichere

Darstellung der Hintergründe und Absichten in der Präambel sowie eine straffere Bündelung der dazu konkret festgelegten Ziele und Grundsätze in den fachlichen Kapiteln sinnvoll.

## 2.2.2 Anregungen zu Kapitel B II Siedlung und Freiraum

Im Kapitel B II Siedlung und Freiraum trifft der Regionalplan mit seinen Zielen und Grundsätzen die wesentlichen Regelungen, die die Siedlungsstruktur in der Region 14 – München steuern, geordnet nach den vier Unterkapiteln Leitbild, Siedlungsentwicklung (allgemein), Siedlungsentwicklung und Mobilität sowie Siedlungsentwicklung und Freiraum.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sollten die Regelungen des Regionalplans dabei auf eine polyzentrale Entwicklung der Region hinwirken, die eine Nutzungsmischung nicht nur in der Landeshauptstadt München und ihren unmittelbaren Nachbarkommunen, sondern umfassend in der Region ermöglicht. Die Nutzungsmischung, die zum Einsparen von langen Wegen und vermeidbarem Verkehr, zur Teilhabe breiter Bevölkerungsschichten an den Angeboten sowie zur flächendeckenden Versorgung beiträgt, sollte die Koppelung von Gewerbe, Wohnen, Infrastruktureinrichtungen sowie Erholungs- und Naturräumen umfassen. Durch eignungsspezifische Funktionszuweisung sollte der Regionalplan dazu beitragen, die Rauminanspruchnahme bedarfsgerecht und schonend zu gestalten und die guten Standortbedingungen in der Region München zu sichern und auszubauen.

### B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.1

Die Absicht zu regionalen Kooperationen sollte aktiver formuliert werden:

„G 1.1 Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Kooperationen nach innen und über die Regionsgrenze hinaus sollen etabliert und ausgebaut werden.“

Erläuterung:

Der kommunalen Planungshoheit wird ein hoher Stellenwert in der bayerischen Raumordnung und Landesplanung eingeräumt. Daher sollten die Freiheiten, die die Landesplanung den Kommunen lässt, von diesen aktiv und freiwillig mit gemeinsamen Bündnissen und abgestimmten Planungszielen ausgefüllt werden.

### B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.2

Dieser Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden und A I G 4.1 integrieren:

„Z 1.2 Die Siedlungsentwicklung in der Region soll integriert, flächen- und ressourcensparend erfolgen.“

Erläuterung:

Angesichts der Auswirkungen von weiterer Flächenversiegelung und der begrenzten Flächenpotenziale sollten vorhandene Infrastrukturen ausgenutzt, Synergieeffekte der Nutzungsmischung erzeugt und Potenziale der Innenentwicklung bevorzugt umgesetzt werden, um sowohl die Folgekosten der Siedlungsentwicklung als auch die Auswirkungen der Zersiedelung und Flächenversiegelung zu minimieren. Entsprechende Nachweise sind in die Erläuterungsberichte zu den Flächennutzungsplänen bzw. in die Begründungen zu den Bebauungsplänen aufzunehmen.

### B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.3

In diesen Grundsatz sollte A I G 2.1 integriert werden:

„G 1.3 Der zu erwartende Zuzug in die Region soll sozial - und ökologisch verträglich gestaltet werden. Seine Vorteile sollen genutzt. Integrationsanstrengungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Bildung und Kultur sollen erhöht werden.“

Erläuterung:

Die harten und weichen Standortfaktoren der Region München lassen langfristig weiter Wanderungsgewinne in der Region erwarten. Als Ergebnis guter Integration in die Ortsgemeinschaften, Arbeits- und Bildungsumfelder sollten Qualifikation und Identifikation mit der Region für die Zugezogenen angestrebt werden. Dies wird zur langfristigen Sicherung der genannten harten und weichen Standortfaktoren beitragen.

B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.4

Dieser Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden:

„Z 1.4 Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung sind durch eine ausgewogene Entwicklung von Siedlungsflächen und Infrastruktur aufeinander abzustimmen.“

Erläuterung:

Die genannten Nutzungen müssen hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen gemeinsam betrachtet und geplant werden. Das sogenannte „Harmonisierungsgebot“ ist zwar nicht mehr explizit als Raumordnerische Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm vorgegeben. Dennoch ist es fester Bestandteil der Überlegungen des „Regionalen Bündnisses für Wohnungsbau und Infrastruktur“. Die verschiedenen Akteure in der Region bestätigten, dass die Abhängigkeit von Gewerbesteuererträgen einerseits und die Folgekosten der Wohnungsbautätigkeit andererseits ein Hemmnis bei der Siedlungsentwicklung darstellen können. Durch (auch zwischen den Kommunen untereinander) abgestimmte Konzepte der beiden Nutzungen werden Synergieeffekte erzeugt und Nutzen und Lasten der Entwicklung besser miteinander abgestimmt.

B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.5

Der bisherige Grundsatz sollte in das Ziel Z 1.7 integriert werden, an dieser Stelle A I G 2.2 als neues Ziel Z 1.5 eingefügt werden:

„Z 1.5 (neu) Voraussetzungen für sozial ausgewogene, identitätsstiftende Strukturen sind zu schaffen. Auf Erhalt und Ausbau bezahlbaren und sozial gebundenen Wohnraums ist hinzuwirken.“

Erläuterung:

Einen wichtigen Beitrag zur sozial stabilen Mischung leistet der bezahlbare Wohnraum, insbesondere der geförderte, sozial gebundene Mietwohnungsbau. Das gilt zunehmend auch in den ländlichen Räumen der Region 14.

B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.6

Hier sollte A I G 1.1 integriert werden und das Ziel der Gesundheitsförderung ergänzt werden:

„G 1.6 Die polyzentrale Raumstruktur soll weiterentwickelt werden, kompakte, funktional und sozial ausgewogene sowie gesundheitsfördernde Strukturen sollen geschaffen werden.“

Erläuterung:

Eine polyzentral ausgerichtete, mit tangentialen Schienen- und Straßenverbindungen verknüpfte Struktur in der Region trägt zu guter Versorgungsstruktur, kurzen Wegen zu Versorgungs- und Erholungsangeboten sowie Teilhabe sowohl der Verdichtungs- als auch

der ländlichen Räume an den Qualitäten der Region bei.

#### B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild Z 1.7

Hier sollte G 1.5 integriert werden und die Einschränkung des ÖPNV-Ziels „möglichst gestrichen werden:

„Z 1.7 Bei der Siedlungsentwicklung sind die infrastrukturellen Erfordernisse und die gut erreichbare Zuordnung und Verknüpfung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung insbesondere durch Nahmobilitäts- und ÖPNV-Erreichbarkeit, zu beachten.“

Erläuterung:

Die Regionalen Wohnungsbaukonferenzen haben gezeigt, dass die zentrale Herausforderung bei der zusätzlichen Wohnraumschaffung in der Region die Sicherung guter Erreichbarkeit und Vernetzung der Siedlungsstrukturen einerseits und die Bewältigung der entstehenden Verkehre andererseits ist. Hierzu tragen gemischte Nutzungsstrukturen und per Nahmobilität erreichbare Nutzungen bei. Wo dennoch weitere Wege zurückgelegt werden (müssen), ist eine gute ÖPNV-Erreichbarkeit herzustellen bzw. zu sichern.

#### B II Siedlung und Freiraum, 1 Leitbild G 1.8

Hier sollten A 1 G 1.5 sowie A I 4 G 4.2 zu einem neuen Grundsatz zusammengeführt werden:

„G 1.8 Freiflächen und ihre Funktionen sollen gesichert und geschützt werden.“

Erläuterung:

Angesichts des Siedlungsdrucks in der Region München sollte die Sicherung der Freiräume und ihrer Funktionen bereits bei den Leitbildern als Grundsatz benannt werden.

#### B II Siedlung und Freiraum, 2 Siedlungsentwicklung (allgemein)

Das Kapitel sollte umbenannt werden in „Gliederungsprinzipien der Siedlungsentwicklung“.

Erläuterung:

Nach den allgemeinen Ausführungen im Kapitel B II 1 Leitbild und vor den konkreten Fachkapiteln B II 3 Siedlungsentwicklung und Mobilität sowie B II 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum sollten hier die überwiegend als Ziele formulierten Grundprinzipien der Siedlungsentwicklung als solche benannt werden.

#### B II Siedlung und Freiraum, 2 Gliederungsprinzipien der Siedlungsentwicklung Z 2.2

Hier sollte B IV Z 2.3 integriert werden:

„Z 2.2 Eine maßstäbliche und ausgewogene Siedlungsentwicklung ist allgemeingültiges Planungsprinzip und in allen Gemeinden, insbesondere auch im ländlichen Raum, zulässig.“

Erläuterung:

Das zu erwartende Wachstum in der Region München macht es einerseits notwendig, dass sich die gesamte Region an den Lasten, die sich durch die nötige Siedlungsentwicklung ergeben, beteiligt. Andererseits sollten die Mehrwerte dieser künftigen Entwicklung wie zum Beispiel die wirtschaftliche Prosperität und Sicherung der Tragfähigkeit von Infrastrukturen insbesondere auch den ländlicheren Räumen zugute kommen.

#### B II Siedlung und Freiraum, 2 Grundprinzipien der Siedlungsentwicklung G 2.4

Das Themenspektrum, für das gemeindeübergreifende Lösungen gefordert sind, sollte erweitert werden:

„G 2.4 Gemeindeübergreifende Lösungen der Siedlungsentwicklung sollen angestrebt werden, insbesondere auch bei der gewerblichen Entwicklung sowie der infrastrukturellen und sozialen Versorgung. Diese sollen mit der wohnbaulichen Entwicklung abgestimmt werden.“

Erläuterung:

Es sollten nicht nur die Entwicklungen, die Gewerbesteuererinnahmen erwarten lassen, gemeindeübergreifend konzipiert werden, sondern auch die damit zusammenhängenden Siedlungsentwicklungen, die Folgekosten hervorrufen.

B II Siedlung und Freiraum, 2 Grundprinzipien der Siedlungsentwicklung G 2.5

Hier sollte A I G 2.3 als neuer Grundsatz eingefügt werden und das Ziel der Gesundheitsförderung ergänzt werden:

„G 2.5 Nachhaltige, zukunftsfähige Strukturen der Daseinsvorsorge und der Erreichbarkeit sollen entwickelt, einseitige Abhängigkeiten sollen vermieden werden. Infrastrukturelle Bedürfnisse älterer Menschen sollen verstärkt berücksichtigt sowie gesundheitsförderndes Verhalten erleichtert werden.“

Erläuterung:

Die Konzeption der Siedlungs- und Infrastruktur sollte verstärkt darauf ausgerichtet sein, dass die Bedürfnisse aller Altersklassen berücksichtigt werden. Im Nahmobilitätsnetz erreichbare Einrichtungen sichern einerseits die Teilhabe und Versorgung auch weniger mobiler Bevölkerungsgruppen und dienen andererseits der Gesundheitsprävention (mehr Bewegung, weniger Emissionen).

B II Siedlung und Freiraum, 3 Siedlungsentwicklung und Mobilität Z 3.1

In der Zielformulierung sollte das einschränkende „möglichst“ gestrichen werden und als weiteres verkehrliches Kriterium der weiteren Siedlungsentwicklung die Nahmobilität ergänzt werden:

„Z 3.1 Verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere im ÖPNV und im Alltagsradverkehr sind Grundvoraussetzung für die weitere Siedlungsentwicklung.“

Erläuterung:

Bei der Erschließung zusätzlicher Siedlungsflächen ist die gute ÖPNV- und Fahrraderreichbarkeit vorrangig als Kriterium anzusetzen, die Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr nachrangig. Einerseits haben Untersuchungen wie das EU-Projekt MORECO (Mobility and Residential Costs), das im Stadtrat am 14.10.2015 bekanntgegeben wurde (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03672) gezeigt, dass die Folgekosten einer einseitigen Individualverkehrserschließung nicht zum bezahlbaren Wohnen beitragen, andererseits werden durch die entstehenden Verkehrsbelastungen genau die Qualitäten gemindert, die für eine Siedlungsentwicklung in diesen Lagen gesprochen hätten.

B II Siedlung und Freiraum, 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum Z 4.1

Der zweite Satz ist zu streichen, der bei einer Nicht-Verfügbarkeit von Flächen das komplette Ziel aushöhlen würde. Dieser Ausnahmetatbestand ist vielmehr in der Begründung darzustellen. In diesem Ziel sollte auch der Grundsatz A I G 4.2 sowie erläuternd das Anbindegebot ergänzt werden:

„Z 4.1 Bei der Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung (ausgewiesene FNP-Flächen) vorrangig zu nutzen. ~~Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist zulässig, wenn auf diese Potentiale nicht zurückgegriffen werden kann.~~ Darüber hinaus gegebenenfalls erforderliche neue Siedlungsflächen sind prioritär in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

## Erläuterung:

Das Abweichen vom raumordnerisch gebotenen Ziel der Innenentwicklung sollte die sorgfältig zu begründende Ausnahme bleiben. Das raumordnerische Ziel, Freiflächen zu erhalten und zusätzliche Versiegelung weitgehend zu meiden, sollte nicht in der Zielformulierung schon konterkariert werden.

Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) formulierten Regelungen zur Vermeidung von Zersiedelung sollten im Regionalplan München gerade hinsichtlich des Anbindegebots aktiv aufgegriffen werden, insbesondere ohne die zuletzt für die LEP-Fortschreibung diskutierten weiteren Aufweichungen des Anbindegebots.

## B II Siedlung und Freiraum, 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum Z 4.2

Hier sollte B IV Z 1.6 integriert werden:

„Z 4.2 Siedlungsgliedernde Freiräume an und zwischen den radialen Siedlungs- und Verkehrsachsen sind in ihrer Funktion zu erhalten, bandartige Entwicklungen durch Neuansiedlungen sind zu vermeiden.“

## Erläuterung:

Die Lebensqualität der Region München resultiert auch aus den Freiraum- und Landschaftsqualitäten. Daher ist im Sinne einer polyzentralen Regionsstruktur auch auf ein zusammenhängendes Freiraumnetz hinzuwirken, das naturräumliche und Erholungsfunktionen nicht nur in den ländlichen Räumen der Region vorhält, sondern auch in den Verdichtungsräumen zur Gliederung und Versorgung mit Frei- und Landschaftsräumen beiträgt.

## B II Siedlung und Freiraum, 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum Z 4.4

Hier sollte A I Z 4.3 integriert werden, Begrifflichkeiten sind fachlich zu korrigieren:

„Z 4.4 Klimatisch bedeutsame Freiflächen, wichtige Freiflächen zur Pufferung extremer Wetterereignisse, zusammenhängende Grün- und Freiflächen mit klimatisch ausgleichender Funktion sowie Kaltluft- und Frischluftleitbahnen sind zu erhalten.“

## Erläuterung:

Die Bezeichnungen „Wärmeausgleichsinseln“ und „Frischlufftransportbahnen“ sind fachlich nicht korrekt und sollten deshalb im Regionalplan nicht verwendet werden. Die Beschreibung „kleinräumig wirksam“ bezieht sich auf den kleinräumigen Kaltluftabfluss in topographisch gegliedertem Gelände, dies trifft nur für einen kleinen Teil des Umgriffs des Regionalplans zu. In topographisch wenig gegliedertem Gebiet fungieren zusammenhängende Grün- und Freiflächen als Kaltluft- und Frischluftleitbahnen. Die Funktionen der Freiräume, die zu erhalten sind, sollten explizit genannt werden, um deutlich zu machen, dass die Freiräume nicht im Gegensatz zur Siedlungsentwicklung zu sehen sind, sondern durch ihre Funktionen zu gesunden und nachhaltigen Lebensverhältnissen beitragen.

## B II Siedlung und Freiraum, 4 Siedlungsentwicklung und Freiraum

Hier sollten die Ruhigen Gebiete aus den Lärmaktionsplänen der Kommunen integriert werden:

„Z 4.5 Für die Erholung und für das Mikroklima bedeutende innerörtliche Freiflächen sind zu sichern und mit der freien Landschaft zu vernetzen. Ruhige Gebiete, die in den Lärmaktionsplänen der Gemeinden ausgewiesen sind, sind zu erhalten.“

## Erläuterung:

Die Ruhigen Gebiete, die innerörtlich direkt mit Siedlungsflächen im Zusammenhang stehen, entlasten die weiter im Außenbereich liegenden Freiraum- und Erholungsflächen

und tragen wohnortnah zur Lebensqualität bei. In dicht besiedelten Regionen und Großstädten haben vor allem die innerstädtischen Parks und Grünanlagen eine große Bedeutung für Erholungssuchende. Diese Flächen werden aber häufig zunehmend verlärmert. Dadurch sinken vielerorts ihre Attraktivität, ihr Erholungspotenzial und ihre Nutzungsintensität. Infolgedessen wird weiterer Verkehr erzeugt, weil nun die ruhigeren, aber entfernteren Naherholungsgebiete angesteuert werden, und zwar ganz überwiegend mit dem Pkw. Der Schutz von ‚ruhigen Gebieten‘ trägt somit doppelt zur Lebensqualität in der Region bei:

- durch Erholungsmöglichkeiten im Nahumfeld steigt die dortige Wohnumfeldqualität,
- durch die entfallende Notwendigkeit, entferntere Erholungsgebiete anzufahren, sinkt das Aufkommen im motorisierten Freizeitverkehr.

### 2.2.3 Anregungen zu Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen

Im Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen trifft der Regionalplan mittels seiner Ziele und Grundsätze Regelungen zur Sicherung und zum Ausbau einer zukunftsfähigen Mobilität in der Region 14 – München. Das Kapitel ist im Entwurf der Gesamtfortschreibung untergliedert in die sieben Unterkapitel Leitbild, Öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr, Wirtschaftsverkehr, Verkehrs- und Mobilitätsmanagement, Verkehrsinfosysteme und Technologien sowie Internet.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sollten die Regelungen des Regionalplans zu einer nachhaltigen, bedarfsgerechten Bewältigung des prognostizierten Bevölkerung- und Arbeitsplatz-Zuwachses und der daraus resultierenden verkehrlichen Bedarfe beitragen. Hier können in der vergleichsweise dicht besiedelten und daher gut erschlossenen Region 14 – München insbesondere die Sicherung und der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs sowie der Angebote der Nahmobilität ressourcenschonende Synergieeffekte erzeugen.

#### B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 1 Leitbild G 1.1

Dieser Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden und A I G 1.4 (alt) integriert werden. Dabei sind ÖPNV und Radverkehr zu ergänzen:

„Z 1.1 Der Infrastruktur-Ausbau hat grundsätzlich in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung zu erfolgen, bestehende und zu schaffende Infrastrukturen sind effektiv zu nutzen. Darüber hinaus ist auch ein aktiver Infrastrukturausbau als Angebotsplanung, insbesondere auch in den Bereichen ÖPNV und Radverkehr zu ermöglichen.“

Erläuterung:

Die Erreichbarkeit der Nutzungen untereinander ist der zentrale Schlüssel zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung. Die Entwicklung der Wachstumsregion München kann nicht ohne eine integrierte Betrachtung der benötigten und ausgelösten Infrastrukturen erfolgen. Dabei ist auf eine Ertüchtigung des Bestandes genauso hinzuwirken, wie auf eine effektive Nutzung. Eine Angebotsplanung neuer Infrastrukturen sollte insbesondere für den ÖPNV und den Radverkehr erfolgen, um die Entlastungseffekte durch ÖPNV und Nahmobilität auszulösen.

#### B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 1 Leitbild G 1.2

Für den Fall, dass die Standardisierte Bewertung neu benannt und aufgelegt wird, sollte dieser Grundsatz allgemeiner formuliert werden. In der Begründung kann anhand der

Standardisierten Bewertung die Absicht des Grundsatzes erläutert werden:

„G 1.2 Im öffentlichen Personenverkehr soll aufgrund des erheblichen Nachholbedarfs der Neubau von Infrastruktur forciert und dabei die Bewertungskriterien für staatliche Fördermittel hinsichtlich einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung angepasst werden.“

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 1 Leitbild G 1.4

Hier sollten A I G 1.2 sowie B II G 3.3 integriert werden:

„G 1.4 Die regionalen Erreichbarkeiten sollen verbessert werden durch intensive Verknüpfung der unterschiedlichen Verkehrsarten und ihrer Infrastruktur. Die überregionale Erreichbarkeit durch den Bau neuer Infrastruktur soll deutlich verbessert werden.“

Erläuterung:

Neben der Ertüchtigung der einzelnen Verkehrsarten kann vor allem eine bessere Vernetzung untereinander zu nachhaltigerem Mobilitätsverhalten in der Region München beitragen.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 1 Leitbild Z 1.6

Hierher sollte B III Z 7.1 verschoben werden und B IV 1 Z 1.7 integriert werden:

„Z 1.6 Die Breitbandinfrastruktur für Internet muss als essentieller Standortfaktor flächendeckend, auch im ländlichen Raum der Region München, ausgebaut werden.“

Erläuterung:

Um die raumschonenden Effekte von Smarten Lösungen des Arbeitens, Wohnens und Mobilseins nutzen zu können, ist schnelles und komfortables Internet, gerade in den Räumen, die auf solche Lösungen angewiesen sind, bereitzustellen. Von der Entwicklung von neuen Knotenpunkten der Wissensgesellschaft wie Co-Working-Spaces, neuen Gründerzentren, Telearbeitsplätzen u.v.m. gerade auch in den ländlichen Räumen profitieren die Nutzerinnen und Nutzer, die sich weite Wege sparen sowie die Kommunen, die Arbeitsplätze vor Ort anbieten können.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 2 Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Hier ist ein neuer Grundsatz einzufügen:

„G 2.1.5 Der bestehende ÖV-Schiienenverkehr (S- und U-Bahn) soll zur Sicherung des bestehenden Netzes ertüchtigt werden.“

Erläuterung:

Neben dem Ausbau des Schienenverkehrsnetz ist auch die Ertüchtigung des bestehenden Netzes elementar zur zukunftsweisenden Mobilitätsstruktur der Region.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 2.3 S-Bahn-Verkehr Z 2.3.3

Das Ziel ist zu korrigieren:

„Z 2.3.3 Das Regionalzugnetz ist zur Erschließung weiterer Gebiete zu ergänzen, insbesondere im Landkreis Landsberg am Lech (Direktverbindung).“

Erläuterung:

Nicht nur das S-Bahn-Netz, auch die Regionalzugverbindungen sollen in die Region hinein ausgebaut werden. Hierzu soll insbesondere eine Direktverbindung nach Landsberg am Lech beitragen.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 2.3 S-Bahn-Verkehr G 2.3.4

Der Grundsatz sollte nicht abschließend auf den Nord- und Südring begrenzt werden:

„G 2.3.4 Das S-Bahn-Netz soll aufbauend auf den vordringlich zu realisierenden

Maßnahmen des Bahnknotenkonzepts des Freistaats (insbesondere 2. Stammstrecke) weiter ergänzt werden, zum Beispiel durch einen Ein Nordring zwischen Moosach und Johanneskirchen bzw. Unterföhring oder einen und ein Südring zwischen Giesing und Sendling sollen das bisherige S-Bahn-Netz ergänzen.

Erläuterung:

Die Absicht, das S-Bahn-Netz über die bisher geplanten Ausbaumaßnahmen hinaus zu ergänzen, wird von der Landeshauptstadt München grundsätzlich begrüßt. Die konkreten Ergänzungsprojekte stehen jedoch unter dem Finanzierungs- und Realisierungsvorbehalt des Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs. Insofern sollten die konkreten Projekte beispielhaft aufgeführt werden, um weder weitere Projekte auszuschließen, noch den Fokus zu eng auf konkrete Projekte zu legen, zu deren Realisierung die Kommunen und die Landesplanung abhängig von Dritten sind. So hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit seinem Beschluss „Vergleichende Untersuchung Ausbau S-Bahn Südring / 2. S-Bahn Tunnel“ vom 24.10.2001 (Sitzungsvorlagen Nr. 96-02 / V 01375) festgelegt, den S-Bahn-Südring „als Option solange frei zu halten, bis eine endgültige Entscheidung hinsichtlich des 2. Tunnels gefallen ist“.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 2.3 S-Bahn-Verkehr Z 2.4.2

Die im Regionalplan als Ziel festgelegten U-Bahn-Verlängerungen sollten auf die im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München enthaltenen Verlängerungen beschränkt werden:

„Z 2.4.2 Folgende U-Bahn-Verlängerungen sind zu realisieren:

- ⇒ Verlängerung der U 4 und Verknüpfung mit der S 8
- ⇒ Verlängerung der U 5 und Verknüpfung mit dem Bahnhof Pasing
- ⇒ Verlängerung der U 1 und Verknüpfung mit der S 1 am Halt Fasanerie
- ⇒ Verlängerung der U 6 Klinikum Großhadern - Martinsried
- ⇒ Verlängerung der U 5 nach Ottobrunn“

Erläuterung:

Entsprechend des Beschlusses des Münchner Stadtrats zum „Nahverkehrsplan (NVP) der Landeshauptstadt München“ vom 30.09.2015 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03603) sind die genannten Verlängerungen der U 4 nach Engelschalking (ggf. mit Weiterführung über die S8 hinaus nach Osten im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme NO), der U 5 nach Pasing sowie der U 6 nach Großhadern – Martinsried als Bestandteile des NVP in der Kategorie „in Planung/ im Bau“ enthalten und werden dementsprechend weiter verfolgt. Dagegen wurden die Verlängerungen der U 1 zur Fasanerie und der U 5 nach Ottobrunn nicht im NVP festgehalten und auch nicht zur weiteren Prüfung beauftragt, da die bisherigen Untersuchungen gezeigt haben, dass eine volkswirtschaftliche Tragfähigkeit für diese Maßnahmen nicht in Aussicht gestellt werden kann.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 3 Individualverkehr Z 3.1

Der Grundsatz sollte zum Ziel aufgewertet werden:

„Z 3.1 Das Radverkehrsnetz ist für den Alltagsverkehr weiter auszubauen. Dabei sollen in Abstimmung mit den Landkreisen und örtlichen Konzepten vor allem die überörtlichen Verkehre, die Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen und insbesondere eigene Trassen für ein Radschnellwegenetz ausgebaut werden.“

Erläuterung:

Das Radverkehrsnetz für den Alltagsverkehr trägt erheblich dazu bei, kosten-, schadstoffausstoß-, flächen- und stellplatzintensivere Verkehrssysteme zu entlasten. Das Fahrrad wird in der Region zunehmend als Pendler- und Transportfahrzeug genutzt. Diese Entlastung von Straße und Schiene ist zu fördern.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 3 Individualverkehr Z 3.5

Das Ziel ist zu erweitern:

„Z 3.5 Der Ausbau notwendiger Infrastruktur für Elektromobilität, die Bündelung und ÖV-Verlagerung von Pendlerverkehren, Mobilitätsstationen, Car-Sharing und weiteren flächen- bzw. ressourcensparenden Mobilitätsformen sind zu fördern.“

Erläuterung:

Neben Elektromobilität und Pendlerparkplätzen tragen insbesondere auch die genannten Einrichtungen und Angebote zur flächen- und ressourcensparenden Mobilität bei.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 3 Individualverkehr Z 3.6

Bei den Zielen zum Thema Individualverkehr wird der vorbeugende Lärmschutz als neues Ziel ergänzt:

„Z 3.6 Beim Infrastrukturausbau für den motorisierten Individualverkehr sind die Belange des Umweltschutzes – insbesondere des vorbeugenden Lärmschutzes – zu beachten.“

Erläuterung:

Die Belästigung durch Lärm ist weit verbreitet. In Deutschland fühlen sich rund 60 Prozent der Bevölkerung allein durch den Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt. Um so wichtiger ist es, beim Infrastrukturausbau für den motorisierten Individualverkehr darauf zu achten, eine weitere Verlärmung der Wohngebiete zu vermeiden. Durch einen vorbeugenden Lärmschutz können Wohn- und Aufenthaltsqualität im Umfeld von Straßenverkehrswegen gesteigert werden.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 4 Wirtschaftsverkehr Z 4.3.3

Hier sind die Taxiverkehre zu ergänzen:

„Z 4.3.3 Die Elektromobilität auch für den Liefer- und Taxiverkehr muss gefördert werden und ein Netz von Ladestationen, vor allem auf privaten Grund ist zu realisieren.“

Erläuterung:

Neben den Lieferverkehren sind die Taxiverkehre als örtliche gewerbliche Fahrten möglichst umfassend umweltverträglich auszugestalten. Ladestationen sollten primär auf privaten bzw. betrieblichen Flächen entwickelt werden, das Ladenetz sollte auf öffentlichen Flächen zum Beispiel an Park&Ride-Halten lediglich ergänzt werden.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 5 Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Z 5.1 und Z 5.2

Hier ist ein neues Ziel einzufügen, hierdurch wird Z 5.1 zu Z 5.2:

„Z 5.1 Zur Entlastung der bestehenden Individualverkehrs- und Öffentlichen Personen-Nahverkehrsnetze und zur Verbesserung der multimodalen Mobilitätsangebote ist die Nahmobilität zu fördern, insbesondere durch Radschnellverbindungen.“

Erläuterung:

Nahmobilität, insbesondere die Radschnellverbindungen, tragen erheblich zur Entlastung der anderen Verkehrssysteme bei und sind daher zu fördern.

B III Verkehr und Nachrichtenwesen, 5 Verkehrs- und Mobilitätsmanagement G 5.3

Hier ist B.III G 6.1 einzufügen, hierdurch wird Z 5.2 zu Z 5.4:

„G 5.3 Die Verkehrssteuerung durch Echtzeitinformationen über Verkehrsangebote soll Nachfrage und Verkehrslage beeinflussen und ausgebaut werden.“

Erläuterung:

Die technischen Möglichkeiten, die Verkehrsströme besser auf die Trassen und Mobilitäts-

angebote zu verteilen, sollten genutzt und, wo möglich, ausgebaut werden.

## 2.2.4 Anregungen zu Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen

Im Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen trifft der Regionalplan Regelungen, die zum Erhalt und zum künftigen Ausbau der Region 14 – München als einer der führenden Wirtschaftsregionen Europas und weltweit beitragen sollen. Das Kapitel ist untergliedert in die sieben Unterkapitel Leitbild, Regionale Wirtschaftsstruktur, Einzelhandel und Versorgung, Bildung und Wissenschaft, Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen, Land- und Forstwirtschaft sowie Energieerzeugung.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sollte auch bei der räumlichen Steuerung von Wirtschafts- und Dienstleistungsangeboten die polyzentrale Entwicklung der Region angestrebt werden, also Funktionstrennungen innerhalb der Region vermieden und nutzungsgemischte, gut versorgte Raumeinheiten ermöglicht werden, die untereinander gut vernetzt sind. Bei der Ansiedlung neuer Standorte sollte der Regionalplan mit seiner räumlichen Steuerungswirkung insbesondere auf die gute Bewältigung der verkehrlichen Auswirkungen hinwirken. Wohnortnahe Arbeitsplätze, Einkaufs- und Bildungsangebote, eine regionale Energiegewinnung sowie eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft tragen durch ihren lokalen Wirkungsradius zur nachhaltigen Entwicklung der Region 14 – München bei.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 1 Leitbild G 1.1

Hier sollte A I G 3.2 integriert werden:

„G 1.1 Die Region München soll weiter als Wirtschaftsregion erfolgreich sein. Hierzu soll die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Region gesichert und weiterentwickelt werden.“

Erläuterung:

Der allgemein gehaltene Grundsatz, dass die Region weiter als Wirtschaftsregion erfolgreich sein soll, sollte ergänzt werden durch eine Aussage, wie das geschehen soll.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 1 Leitbild G 1.2

Der Begriff der Nachhaltigkeit ist zu ergänzen:

„G 1.2 In allen Teilräumen soll eine ausgewogene, nachhaltige Entwicklung erfolgen.“

Erläuterung:

Ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit sind zusammen zu betrachten.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 1 Leitbild G 1.3

Der Begriff der Nachhaltigkeit ist zu ergänzen, A I G 3.1 zu integrieren:

„G 1.3 Es sollen gute Voraussetzungen und Bedingungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft geschaffen werden. Hierzu sollen wettbewerbsstärkende harte und weiche Standortvorteile erhalten, gesichert und ausgebaut werden.“

Erläuterung:

Ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit sind zusammen zu betrachten. Die Region München profitiert besonders von ihrem guten Zusammenspiel harter und weicher Standortvorteile, die nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 1 Leitbild G 1.5

Hier sollten A I G 3.3 und G 3.4 integriert werden und redaktionell angepasst werden:

„G 1.5. Kooperationen sollen gefördert und Möglichkeiten regionalplanerisch wünschenswerte Effekte sinnvoller interkommunaler Zusammenarbeit sollen verstärkt genutzt werden. Hierzu soll die Vernetzung und die Zusammenarbeit der Kommunen und der regionalen Akteure intensiviert werden. Durch gemeinsame, regionale Zielsetzungen und Forderungen soll ein Mehrwert erzielt werden. Die Vorteile und Synergieeffekte interregionaler Abstimmung und Zusammenarbeit sollen genutzt werden.“

Erläuterung:

Die Kommunen als Träger der Planungshoheit haben die Instrumente zur Gestaltung ihrer künftigen Entwicklung selbst in der Hand. Um die kommunalen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen, sollten interkommunale Kooperation verstärkt genutzt werden.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 5 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen,  
Z 5.7.1.1

Aus Sicht der Landeshauptstadt München sind die vorgesehenen Änderungen zu Lasten von Naturschutz und Landschaftspflege abzulehnen. Es wird angeregt, die bisherigen Grundsätze tatsächlich wie im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung beschrieben ohne Änderung als Ziele festzulegen.

Dies gilt insbesondere für das im Stadtgebiet München gelegene Vorranggebiet für Kies und Sand VR 100 nordwestlich Untermenzing mit der bisherigen Nachfolgefunktion „Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ und das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand VB 10 nordöstlich Johanneskirchen mit der bisherigen Nachfolgefunktion „nördlich Auffanggraben: Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert/Erholung Wassersport – intensive Erholung; südlich Auffanggraben: Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“.

Erläuterung:

Entgegen der einführenden Aussage unter Kapitel 5 weichen die Formulierungen zu den Nachfolgefunktionen im Entwurf von der Fassung vom 01.11.2012 ab: die in der rechtskräftigen Fassung von 2012 enthaltenen 8 Nachfolgefunktionstypen werden im Entwurf zu nur noch 5 Typen zusammengefasst und teilweise neu benannt. Entsprechend werden auch die Begründungstexte angepasst.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München führt diese Neufassung an verschiedenen Stellen zu einer Schwächung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. So führt die Zusammenfassung der bisherigen Kategorien „Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ und „Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung“ in dem neuen Typ „Biotopentwicklung, Landschaftssee“ unter anderem dazu, dass bisherige Vorgaben zum Vorrang für Natur- und Artenschutz auf etwa 30 % der Abbaufläche entfallen. Für eine ungestörte Entwicklung von Flora und Fauna wird eine Beschränkung der Erholungsnutzung in ausreichend großen Teilbereichen jedoch für unabdingbar gehalten.

Bei der Zusammenführung der bisherigen Kategorien „Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände“ und „Landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzung“ zum neuen Typ „Forstwirtschaftliche Nutzung“ entfällt das bisher für Teilflächen enthaltene Gebot zur Wiederaufforstung mit standortgemäßen Mischbeständen. In der Neufassung ist hierzu nur noch eine Soll-Bestimmung enthalten.

In der Begründung zum Typ „Landwirtschaftliche Nutzung“ wird die im bisherigen Typ „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“ enthaltene Soll-Bestimmung zu ökologischen Rekultivierungskonzepten durch eine Kann-Bestimmung ersetzt. Der bisherige Typ „Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert“, der für Abbaugelände mit einer besonderen

ökologischen Bedeutung vorgesehen war, entfällt in der Neufassung ersatzlos.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 6 Land- und Forstwirtschaft Z 6.2

Das Ziel sollte gestrichen werden, damit wird G 6.3 zu G 6.2:

~~„Z 6.2 — Die Ausweisung von Ausgleichsflächen ist mit den Erfordernissen einer bedarfsgerechten landwirtschaftlichen Produktion abzustimmen.“~~

Erläuterung:

Die entsprechenden Belange sind bereits gesetzlich geregelt. Der angesprochene Aspekt Flächenentzug für die Landwirtschaft durch Ausweisung von Ausgleichsflächen benennt nicht die eigentlichen Ursachen des Flächenverlustes für die Landwirtschaft. Soweit in diesem Zusammenhang daher auf das Problem eines zunehmenden Verlustes an Produktionsflächen für die Landwirtschaft hingewiesen werden soll, sollten diesbezüglich die zu Grunde liegenden Ursachen, nämlich die Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen benannt werden. Ergänzend sollte in der Begründung auf die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz bzw. Landschaftspflege hinsichtlich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen werden. Hierfür bietet sich aus Sicht der Landeshauptstadt München jeweils die Begründung zu G 6.1 an.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 6 Land- und Forstwirtschaft G 6.3

Die explizite Hervorhebung der Rohstofffunktion von Wäldern ist zu streichen:

„G 6.3 Waldflächen sollen erhalten und in Hinblick auf eine Sicherung und Verbesserung ihrer vielfältigen Funktionen nachhaltig bewirtschaftet werden.“

Erläuterung:

In der Begründung zu G 6.3 wird zwar zutreffend auf die vielfältigen Funktionen von Wald hingewiesen. Dem Grundsatz, Waldflächen zu erhalten, wird daher grundsätzlich zugestimmt. Eine Hervorhebung der Rohstofffunktion von Wäldern für die Energieerzeugung durch explizite Nennung im Grundsatz wird in Hinblick auf die vielfältigen anderen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen von Wäldern jedoch abgelehnt.

Es wird angeregt, die in der Begründung zu G.6.3 genannten Funktionen um die Aspekte Klimaschutz und klimatische Ausgleichsfunktionen zu ergänzen.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 6 Land- und Forstwirtschaft G 6.4

Ein neuer Grundsatz ist zu ergänzen:

„G 6.4 Die ökologische Landwirtschaft soll gestärkt werden. Die private und öffentliche Nachfrage nach regionalen Bioprodukten soll gedeckt werden.“

Erläuterung:

Eine nachhaltige regionale Landwirtschaft benötigt ökologische Landwirtschaftsflächen und hat positive Auswirkungen sowohl im ökologischen, als auch im wirtschaftlichen Bereich. Die Begründung des Regionalplans sollte entsprechend ergänzt werden.

B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 7 Energieerzeugung G 7.2

Der Grundsatz ist zu ergänzen:

„G 7.2 Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden. Eine Kraft-Wärme-Kopplung ist an geeigneten Standorten anzustreben.“

Erläuterung:

Die Kraft-Wärme-Kopplung sollte standortspezifisch forciert werden, um den Ausbau lokaler Energienetze voranzutreiben und die Abhängigkeit von aufwändigen Leitungssystemen zu minimieren.

#### B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 7 Energieerzeugung G 7.7

Es ist ein neuer Grundsatz zur Windenergie einzufügen:

„G 7.7 Windenergie soll im Rahmen der räumlichen Eignung und der planungsrechtlichen Möglichkeiten zur regionalen Energieerzeugung beitragen. Hierzu sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen werden.“

Erläuterung:

Es sollte neben den übrigen genannten regenerativen Arten der Energieerzeugung auch der Beitrag der Windenergie zur regenerativen Energieversorgung der Region im Regionalplan behandelt werden.

Leitbild für die Energieversorgung in Bayern ist laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Bayerischem Energiekonzept der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur hin zu „einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Versorgungssystem“. Dafür sieht das LEP auch die Möglichkeit der Ausweisung von Standorten und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen vor.

Aus diesem Grund wird angeregt, einen entsprechenden Grundsatz in das Kapitel 7 Energieerzeugung des Regionalplans aufzunehmen.

Zwar sind in der dicht besiedelten Region München, vor allem nach Erlass der sogenannten „10H-Regelung“ und deren Bestätigung durch die Rechtsprechung, nur wenige Flächen übrig, die für eine Windenergiegewinnung infrage kommen. Die Möglichkeiten der interkommunalen Abstimmung und der kommunalen Planungshoheit sollten aber ergriffen werden, wo ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist und die Kommunen dieses Potenzial nutzen möchten.

Um die in der Planungsregion 14 vorhandenen Energiepotenziale sinnvoll ausschöpfen zu können, wird auch die Sicherung von Standorten und Trassen auf Regionalplanebene, wie vom LEP vorgesehen, weiterhin für erforderlich gehalten. Die Ausweisung von Windvorranggebieten bedürfen einer besonderen und übergeordneten Steuerung. Die Ausweisung von Windvorranggebieten und – vorbehaltsgeländen war ein Grund für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans: Die Vergrößerung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung hat zwar in Bayern den Ausbau der Windkraft stark eingeschränkt. Daher würde eine Regelung auf Regionalplanebene begrüßt, die einen sinnvollen Ausbau der Windkraft in der Region im Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes, der Wohnbevölkerung sowie für das Landschaftsbild auch zukünftig ermöglicht.

#### B IV Wirtschaft und Dienstleistungen, 7 Energieerzeugung G 7.8

Es ist ein neuer Grundsatz zur Nutzung von Biomasse zu ergänzen:

„G 7.8 Bei der Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung sollen in erster Linie biogene Reststoffe und nachwachsende Rohstoffe, die aus der Region stammen und deren Gewinnung nachhaltig erfolgt, verwertet werden.“

Erläuterung:

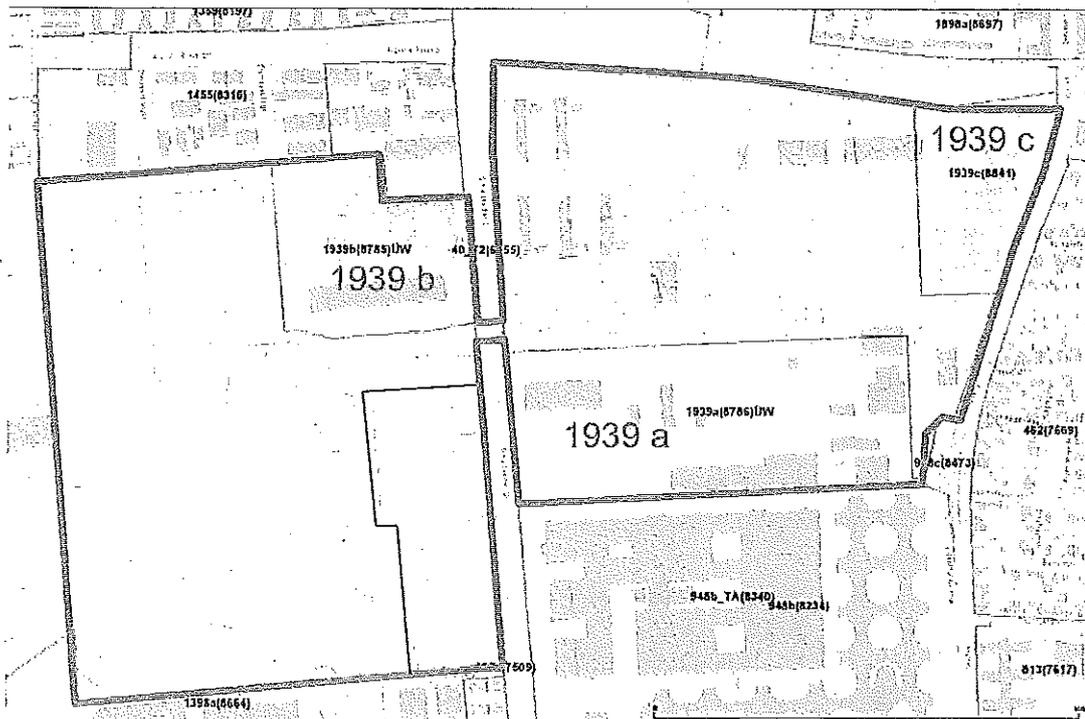
Das Thema Biomasse ist als eigener Punkt im Kapitel Energieerzeugung aufzunehmen, da sich auch Aussagen hierzu u.a. im Kapitel Land- und Forstwirtschaft sowie in der Begründung finden. Biomassennutzung spielt bei der regionalen Energieerzeugung eine wichtige Rolle, steht aber auch in Konflikt zur Nahrungsmittelproduktion in der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder anderen ökologischen Funktionen z.B. in der Forstwirtschaft. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine entsprechende Formulierung zur

nachhaltigen Nutzung von Biomasse in den Grundsätze-Katalog aufzunehmen.

### 2.3 Anregungen zur Karte 2, Siedlung und Versorgung

Die Landeshauptstadt München regt an, in der Karte 2 – Siedlung und Versorgung (siehe Anlage 5) die unter II. dargestellten bestehenden Nutzungen und Festsetzungen wie folgt anzupassen:

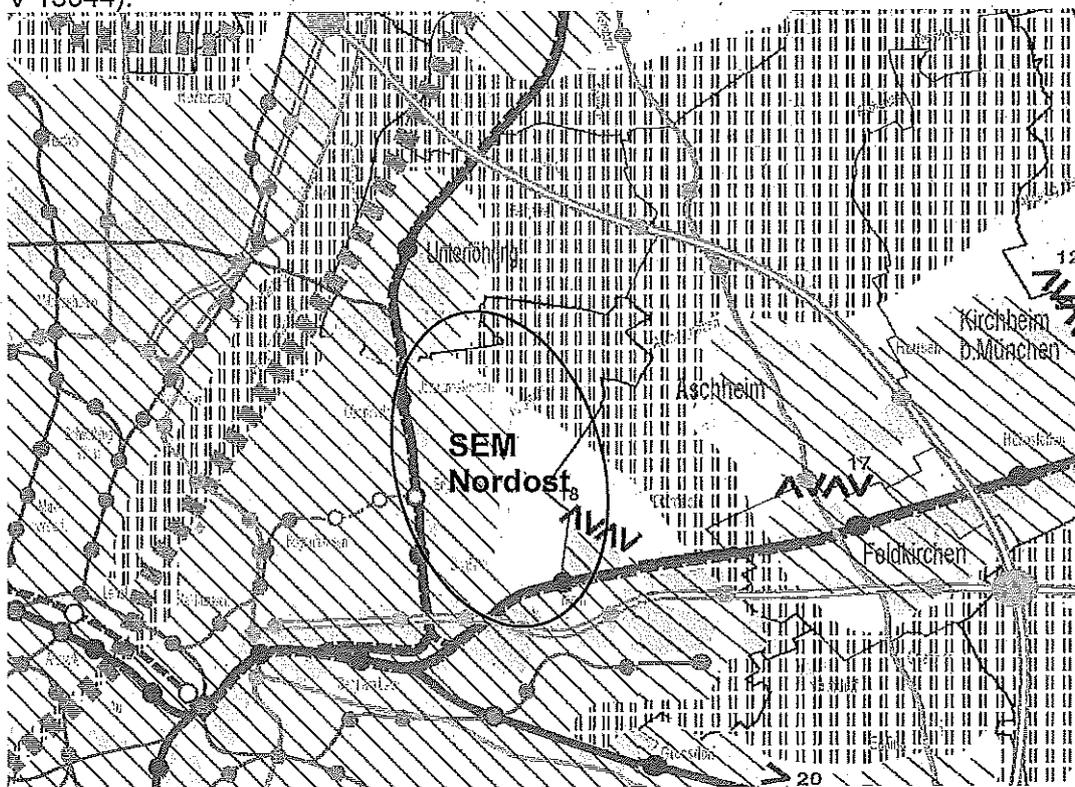
- Kronprinz-Rupprecht-Kaserne (Stadtbezirke 11 Milbertshofen – Am Hart und 24 Feldmoching – Hasenberg)
  - Die Bereiche der Kronprinz-Rupprecht-Kaserne sind zum Einen nach den rechtskräftigen Bebauungsplänen darzustellen:
    - die Flächen westlich der Schleißheimer Straße im Umgriff des Bebauungsplans 1939 b als gewerblicher Gemeinbedarf,
    - die Flächen östlich der Schleißheimer Straße im Umgriff des Bebauungsplans 1939 a als Sondergebiet Forschung und Entwicklung
    - sowie im Umgriff des Bebauungsplans 1939 c als Gemeinbedarf Gymnasium.
  - Zum Anderen hat gemäß Grundsatz- und Eckdatenbeschluss vom 08.06.2011, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14./ V 06428 der Stadtrat mit der Bestätigung des Strukturkonzeptes festgelegt, dass
    - die übrigen Flächen westlich der Schleißheimer Straße als Biotop- und Ausgleichsflächen sowie Sportflächen, in einem südöstlichen Streifen entlang der Schleißheimer Straße als höherwertiges Gewerbe,
    - die übrigen Flächen östlich der Schleißheimer Straße als Sondergebiet Forschung und Entwicklung zu entwickeln sind:



Die Landeshauptstadt München bittet, diese Flächendarstellung in der Karte 2 des Regionalplans zu übernehmen.

- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen Nordost (Stadtbezirke 13 Bogenhausen und 15 Trudering - Riem)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 05.10.2011 den Beschluss gefasst, für das Gebiet östlich der S-Bahnlinie S8 München – Flughafen eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme einzuleiten. Der Umgriff wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 13.11.2013 erweitert (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 13044).



Die Landeshauptstadt bittet daher, in der Karte 2 des Regionalplans die komplette Fläche östlich der S8 und nördlich der S2 bis zur östlichen Stadtgrenze bzw. bis zum Regionalen Grünzug als Hauptsiedlungsbereich schraffiert darzustellen.

### 3. Weiteres Vorgehen

Gemäß des Stadtratsbeschlusses wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Stellungnahme der Landeshauptstadt München in das erste Anhörverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans einbringen.

Alle Anregungen aus dem Anhörverfahren werden dann vom RPV eingearbeitet und ein zweiter Entwurf unter erneuter Einbindung der Kommission erarbeitet. In diesen zweiten Entwurf werden auch die Ergebnisse des Bürgergutachtens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans eingearbeitet, das voraussichtlich Anfang 2017 durchgeführt werden soll.

Im Jahr 2017 wird dann voraussichtlich das 2. Anhörverfahren zum 2. Entwurf des Regio-

nalplans durchgeführt. Hierzu wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erneut die Referate beteiligen und einen abgestimmten Entwurf einer Stellungnahme dem Stadtrat zum Beschluss vorlegen.

Das Baureferat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und die Stadtkämmerei haben Abdruck erhalten.

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1 bis 25 haben Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um fristgerecht die Stellungnahme der Landeshauptstadt München abzugeben (vgl. Ziffer 1.3).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion 14 München wird Kenntnis genommen. Mit dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München besteht nach Maßgabe der einzelnen Anregungen (Änderungen, Ergänzungen) Einverständnis.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diesen Beschluss als Stellungnahme der Landeshauptstadt München im Rahmen des Anhörverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes zuzuleiten.
3. Die städtischen Mitglieder im RPV werden beauftragt, die Aufnahme der unter 2. genannten Änderungen und Ergänzungen in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beantragen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, im Rahmen des Anhörverfahrens sowie im weiteren Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans die städtischen Interessen zu vertreten und dabei insbesondere auf die bedarfsgerechte Schaffung von (bezahlbarem) Wohnraum sowie der dazu erforderlichen Infrastruktur, auf die polyzentrale Entwicklung der Region sowie auf die

verträgliche Bewältigung der Mobilitätsbedarfe durch entsprechende Regelungen im Regionalplan hinzuwirken.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An das Direktorium HA II/ BA (25x)
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Kreisverwaltungsreferat
7. An das Kulturreferat
8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
9. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An das Sozialreferat
12. An die Stadtkämmerei
13. An die Stadtwerke München GmbH
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
19. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/12  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3.

